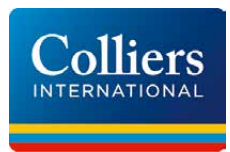




# Wegweiser Vermietung



Unser Kooperationspartner

# **BEITEN BURKHARDT**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kanzlei/Beratung/Professional Service Firm

Standorte in München, Frankfurt, Düsseldorf,  
Hamburg, Berlin, Brüssel, Moskau, St. Petersburg  
und Beijing

[www.beiten-burkhardt.com](http://www.beiten-burkhardt.com)

## Inhalt

Einleitung	4
Mieterhöhung bei Wohnraummietverträgen	6
Mietpreisbremse	12
Die Betriebskosten	14
Schönheitsreparaturen	15
Beendigung des Mietverhältnisses	16
Eine Übersicht unserer Immobiliendienstleistungen	18

# Einleitung



Kai Alexander Krummel

Head of Residential Investment  
Wohn- und Geschäftshäuser  
Frankfurt

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die von der Bundesregierung eingeführte Mietpreisbremse sorgt seit ihrem Beschluss immer wieder für kontroverse Diskussionen. Sie als Immobilieneigentümer sind mit diesem Thema sicherlich auch bereits des Öfteren konfrontiert worden.

Um Sie bei dem Umgang mit Ihren Mietern zu unterstützen, erlauben wir uns, Ihnen den beiliegenden Wegweiser zu übersenden.

Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner BEITEN BURKHARDT informieren wir Sie über Wissenswertes rund um die Vermietung einer Anlageimmobilie. Dabei wird unter anderem auf die Möglichkeiten zur Erhöhung des Mietzinses bei Wohnraummietverträgen eingegangen und die Rechtslage bei Beendigung eines Mietverhältnisses skizziert. Wir informieren Sie über die wichtigsten Regelungen, Kriterien und Möglichkeiten.

Mit 16 000 Mitarbeitern in 69 Ländern ist Colliers International einer der weltweit führenden Dienstleister für Immobilien. Wir beraten Immobilienutzer, Projektentwickler, Eigentümer und Investoren beim An- und Verkauf sowie bei der An- und Vermietung von Objekten für die wohnwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung. Ob Wohn- und Geschäftshäuser, Büro, Industrie und Logistik, Einzelhandel, Grundstücke oder Hotel – gemeinsam finden wir eine passende Lösung für Ihre individuellen Bedürfnisse in allen Assetklassen.

Mit Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart stehen Ihnen unsere Immobilienberater flächendeckend in allen Ballungszentren Deutschlands zur Verfügung. Dank langjähriger operativer Erfahrung, genauer Marktkenntnis und der fundierten Daten unserer Researchspezialisten kennen unsere Immobilienberater die lokalen Märkte in Deutschland bestens und können Ihnen somit Entscheidungsgrundlagen für Ihr persönliches Immobilienvorhaben liefern. In der Sparte Mehrfamilienhäuser/Wohn- und Geschäftshäuser sind wir einer der Marktführer. Bei etwaigen Rückfragen oder Wünschen im Zusammenhang mit Ihrer Immobilie können Sie uns jederzeit gerne kontaktieren. Auch wenn es um den Wert Ihrer Immobilie geht – gerne erläutern wir Ihnen das Potenzial Ihrer Liegenschaft anhand einer kostenlosen Marktpreiseinschätzung. Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören!

Mit Freundlichen Grüßen

Kai Alexander Krummel



## 2 Mieterhöhung bei Wohnraummietverträgen

Während des Wohnraummietverhältnisses kann der Mietzins erhöht werden, soweit das Gesetz dem Vermieter entsprechende Rechte zubilligt oder der Mietvertrag eine entsprechende Regelung enthält.

### 2.1 MÖGLICHKEITEN ZUR GESETZLICHEN ERHÖHUNG DES MIETZINSES

Das Gesetz sieht verschiedene Möglichkeiten vor, den Mietzins zu erhöhen. So kann der Vermieter grundsätzlich die Zustimmung des Mieters zur Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Zur Begründung der Mieterhöhung kann auf den Mietspiegel Bezug genommen werden, auf eine Auskunft aus einer Mietdatenbank oder auf ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Darüber hinaus kann auch ein Vergleich mit entsprechenden Wohnungen herangezogen werden. Der Mieterhöhung muss der Mieter zustimmen. Weigert sich

der Mieter, kann der Vermieter innerhalb einer bestimmten gesetzlichen Frist die Mieterhöhung einklagen.

Weiter kann der Vermieter die Miete nach Ausführung von Modernisierungsmaßnahmen erhöhen.

#### Besonderheiten bei der Erhöhung

**Kappungsgrenze:** Die Miete darf innerhalb von drei Jahren um maximal 20 % erhöht werden. Hiervon ausgenommen sind Gebiete, in denen durch die Landesregierung festgesetzt ist, dass die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen besonders gefährdet ist. In einem solchen Fall darf nur um 15 % erhöht werden. Von diesem Recht hat zum Beispiel Hessen in 16 Städten und Gemeinden Gebrauch gemacht.

**Jahressperrfrist:** Das Erhöhungsverlangen ist frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung zulässig. Diese Frist beginnt mit Vertragsschluss oder mit Wirksamwerden der letzten Mieterhöhung.

#### Mietspiegel

Der Mietspiegel ist in Deutschland eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete im freifinanzierten Wohnungsbau. Er ist das wichtigste Begründungsmittel für die jeweilige Mieterhöhung in Städten und Ballungsgebieten. Ein Mietspiegel enthält verschiedene Kategorien mit unterschiedlichen Ausprägungen, mit deren Hilfe der übliche Mietzins berechnet werden kann. Das sind zum Beispiel:

- > der Stadtbezirk, in denen sich eine Wohnung befindet, bzw. die Wohnlage
- > die Qualität der Wohnungsausstattung, wie sanitärer Einrichtungen
- > der Wohnungs-/Haustyp
- > Extras wie Balkon/Terrasse oder Garten

Die sicherste Form des Mietspiegels ist der sogenannte qualifizierte Mietspiegel. Allerdings ist dieser nicht in allen Städten vorhanden. Der qualifizierte Mietspiegel ist eine nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte und allgemein von den Interessensvertretern im Mietspektrum anerkannte Grundlage bei Berechnungen von entsprechenden Mieten. Nimmt der Vermieter zur Begründung seines Erhöhungsverlangens auf einen qualifizierten Mietspiegel Bezug, so hat er die Angaben des Mietspiegels zur Wohnung, auf die er sein Erhöhungsverlangen stützt, dem Mieter mitzuteilen. Hierbei sollte die Beifügung des Mietspiegels als Anlage erfolgen.

### **Mietdatenbank**

Eine Mietdatenbank ist eine zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten fortlaufend geführte Sammlung von Mieten. Sie wird von der Gemeinde oder den Interessensvertretern gemeinsam geführt. Auf ihrer Basis erfolgen Auskünfte bezüglich der ortsüblichen Vergleichsmiete. Diese Form zur Begründung der Mieterhöhung ist eher selten anzutreffen.

### **Sachverständiger**

Durch ein Sachverständigengutachten kann auch eine Mieterhöhung begründet werden. Ein Sachverständiger muss für den Wohnungsmarkt öffentlich bestellt und vereidigt sein. Er sollte ausdrücklich für die Mietpreisbewertung bestellt sein. Die Kosten eines solchen Sachverständigen sind vom Vermieter zu tragen und sind nicht erstattungsfähig. Die Kosten liegen in der Regel zwischen 600,00 Euro und 1.600,00 Euro. Es sollte darauf geachtet werden, dass das Gutachten nachvollziehbar ist und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Gutachten muss dem Erhöhungsverlangen als Anlage beigefügt werden, weil nur dadurch der Mieter die Vermieterforderung nachprüfen kann.

### **Vergleichswohnungen**

Auch kann der Vermieter Vergleichswohnungen als Grundlage für sein Mieterhöhungsverlangen heranziehen. Hierbei sind mindestens drei Vergleichswohnungen zu nennen, die auch tatsächlich nach Lage, Ausstattung und Baualtersklasse vergleichbar sind. Wichtig ist dass der Vermieter in dem Mieterhöhungsverlangen die genaue Lage und Anschrift der Wohnungen nennt, sodass der Mieter diese identifizieren kann. Bei der Vergleichbarkeit ist zu beachten, dass die Mieten der Vergleichswohnung entweder als Quadratmeterpreis anzugeben sind oder der Gesamtmietpreis und die Fläche der Vergleichswohnung zu nennen sind.

### **Modernisierung**

Hat der Vermieter eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes durchgeführt, so kann er die jährliche Miete um 11 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Wurden die Modernisierungsmaßnahmen für mehrere Wohnungen durchgeführt, so sind die Kosten angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen. Öffentliche Förderung und Zuschüsse dürfen bei einer Modernisierungsmieterhöhung allerdings nicht angesetzt werden. Weiter gilt zu beachten, dass es hierbei keine Kappungsgrenze (s. o.) gibt. Bei einer

Modernisierungsmieterhöhung kann die Miete also auch einmal um mehr als 20 % erhöht werden. Ausgeschlossen sind Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, wenn eine Index- oder eine Staffelmiete vereinbart wurde. In beiden Fällen steigt die Miete ohnehin in regelmäßigen Abständen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Mieterhöhung wegen einer Modernisierung vertraglich auszuschließen.



### **ACHTUNG**

Aktuell gilt zu beachten, dass die Große Koalition plant, die Höhe der Modernisierungsumlage auf 8 % herunterzusetzen, allerdings nur in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt und auch nur für fünf Jahre. Ergänzt werden soll diese Neuregelung um eine neue Kappungsgrenze, die Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungen auf nur noch 3,00 Euro/m<sup>2</sup> innerhalb von acht Jahren begrenzt. Zudem soll es zukünftig eine Ordnungswidrigkeit sein, eine Modernisierung mit der Absicht anzukündigen oder durchzuführen, die alten Mieter loszuwerden. Die Mieter haben dann einen Anspruch auf Schadensersatz und dem Vermieter droht eine Geldbuße von bis zu 100.000,00 Euro.

## 2.2 DAS VERFAHREN

Begehrt der Vermieter eine Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete, muss er ein entsprechendes Verlangen gegenüber dem Mieter in Textform erklären. Nachdem das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter zugegangen ist, hat er eine zweimonatige Überlegungsfrist. Der Mieter hat drei verschiedene Möglichkeiten zu reagieren: Er kann selbst kündigen, damit tritt die Mieterhöhung nicht ein. Er kann der Mieterhöhung zustimmen, dies auch teilweise. Wenn der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, gibt es eine Mieterhöhung ab Beginn des dritten Kalendermonats nach Zugang des Mieterhöhungsverlangens. Lehnt der Mieter die Mieterhöhung insgesamt oder teilweise ab, kann der Vermieter innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Überlegungsfrist Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung erheben. Sieht das Gericht die Mieterhöhung als nicht gerechtfertigt an, wird die Klage abgewiesen, entspricht die Mieterhöhung allerdings den gesetzlichen Vorgaben, ersetzt das Gericht die Zustimmung des Mieters durch das Urteil.

Begehrt der Vermieter eine Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete, ist dieses Verlangen dem Mieter in Textform zu erklären. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung aufgrund der entstandenen Kosten berechnet und erläutert wird. Der Mieter schuldet die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Monats nach dem Zugang der Erklärung. Die Frist verlängert sich allerdings um sechs Monate, wenn der Vermieter dem Mieter die Modernisierungsmaßnahme nicht angekündigt hat oder die tatsächliche Mieterhöhung die angekündigte um mehr als 10 % übersteigt.

## 2.3 STAFFEL- UND INDEXMIETE

Bei einer **Staffelmiete** kann die geschuldete Miete für bestimmte Zeiträume in unterschiedlicher Höhe vereinbart werden. Durch eine Staffelmietvereinbarung können also bereits beim Vertragsschluss spätere Mietsteigerungen im Voraus festgelegt werden. Der Erhöhungsbetrag muss demnach angegeben werden. Die Mietzeiträume können jeweils ein Jahr umfassen, aber auch bestimmte Monate. Im vereinbarten Zeitpunkt tritt die erhöhte Miete automatisch an die Stelle der bisherigen Miete, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch den Vermieter bedarf. Es ist auch möglich, dies für einen befristeten Zeitraum zu vereinbaren. Mietanpassungen aufgrund von Betriebskostenerhöhungen sind trotz Staffelmiete möglich. Mieterhöhungsverlangen aufgrund gestiegener Vergleichsmieten oder wegen Modernisierungsmaßnahmen sind bei einer vertraglich vereinbarten Staffelmiete nicht möglich.

Weiter können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass die Miete durch den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland bestimmt wird (**Indexmiete**). Eine Änderung der Miete muss durch Erklärung in Textform geltend gemacht werden, dabei sind die eingetretenen Änderungen des Preisindexes sowie die jeweilige Miete oder die Erhöhung des Mietzinses anzugeben. Die geänderte Miete ist mit Beginn des übernächsten Monats nach Zugang der Erklärung zu entrichten. Mieterhöhungsverlangen wegen Modernisierungsmaßnahmen sind bei einer vertraglich vereinbarten Indexmiete nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus ist eine Mietzinserhöhung aufgrund gestiegener Vergleichsmieten ausgeschlossen.



# Mietpreisbremse

Seit 5. März 2015 gilt in Deutschland die Mietpreisbremse. Die verlangte Miete darf in einem angespannten Wohnungsmarkt höchstens 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Die jeweilige Landesregierung kann mit entsprechender Rechtsverordnung hierauf reagieren. Solche angespannten Wohnungsmärkte liegen vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Preisen besonders gefährdet ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Eine Ausnahme besteht bei Neubauten, hier ist die Anwendung der Mietpreisbremse ausgeschlossen. Neubauten sind Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt oder vermietet wurden. Dazu zählen auch Wohnungen, die zu diesem Zeitpunkt schon fertiggestellt, aber noch nicht vermietet waren oder anderweitig genutzt wurden. Die Ausnahme von der Mietpreisbremse greift allerdings nicht, wenn eine Wohnung bereits vor diesem Stichtag in irgendeiner Form genutzt worden ist.

Auch bei einer umfassenden Modernisierung bzw. Sanierung unterliegt die erste Neuvermietung nach der Modernisierung nicht der Mietpreisbremse. Umfassend ist die Modernisierung, wenn sie einen solchen Umfang aufweist, dass es gerechtfertigt erscheint, dies mit einem Neubau gleichzusetzen. Hierzu sollte die Investition für die Sanierung etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Betrags erreichen. Es kommt darüber hinaus auch darauf an, dass die Wohnung in mehreren wesentlichen Bereichen (zum Beispiel Heizung, Sanitär, Fenster und energetische Beschaffenheit) verbessert worden ist.



## ACHTUNG AKTUELL

Die SPD hat für die Große Koalition, neben vielen anderen Forderungen, eine Fortentwicklung der Mietpreisbremse, einen sogenannten Mietenstopp vorgeschlagen. Das bedeutet, dass Bestandsmieten und Mieten bei Neuvermietungen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten für fünf Jahre nur in Höhe der Inflation steigen dürfen und nur noch Indexerhöhungen möglich sind. In diesem Zusammenhang fordert sie auch, dass Baurechte in Innenstädten mit verstärkten Baupflichten einhergehen.



## 4 Die Betriebskosten

Hier sind verschiedene Begriffe zu unterscheiden. Die Betriebskosten hat der Vermieter jährlich abzurechnen. Sind **Betriebskostenvorauszahlungen** vereinbart, muss der Vermieter zu viel gezahltes Geld seinem Mieter zurückerstatten, zu wenig gezahltes kann er von ihm nachfordern. Der Mieter zahlt nur für den tatsächlichen Verbrauch. Die Vertragsparteien können nach einer Abrechnung die monatlichen Abschläge durch Erklärung in Textform bei Bedarf anpassen.

Ist eine **Betriebskostenpauschale** vereinbart, zahlt der Mieter einen festen Betrag unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch. Von Ausnahmen abgesehen können jedoch die Kosten für den Verbrauch von Heizenergie und Warmwasser nicht pauschaliert werden. Bei einer vereinbarten Betriebskostenpauschale ist der Vermieter berechtigt, Erhöhungen der Betriebskosten durch Erklärung in Textform anteilig auf den Mieter umzulegen, soweit dies im Mietvertrag vereinbart ist. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Umlage bezeichnet und erläutert wird.

## 5 Schönheitsreparaturen

Der Mieter übernimmt im Mietvertrag häufig die Ausführung von Schönheitsreparaturen. Soweit im Mietvertrag nicht näher präzisiert, ist hierunter das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken sowie das Streichen der Türen, Fenster, Heizkörper und Installationsrohre zu verstehen. Diese Pflichten bestehen nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind. Ihre Erfüllung kann nicht allein aufgrund von Gewohnheitsrecht oder Verkehrssitte verlangt werden. Die Rechtsprechung hat bisher die schlichte Regelung, dass der Mieter die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt, als ausreichend angesehen. Vorzuziehen, weil präziser, ist die Klausel: „Die Schönheitsreparaturen sind bei Bedarf vom Mieter auszuführen.“ Starre Fristen bzgl. der Schönheitsreparaturen sind unwirksam. Allerdings ist die Formulierung „Üblicherweise werden Schönheitsreparaturen in folgenden Zeiträumen erforderlich sein“ zulässig.



## Beendigung des Mietverhältnisses

Ein unbefristeter Mietvertrag kann durch den Mieter unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen grundsätzlich gekündigt werden. Die Parteien können jedoch im Mietvertrag vereinbaren, dass sie auf ihr Recht zur Kündigung maximal innerhalb der ersten vier Mietjahre verzichten. Weiter ist eine außerordentliche Kündigung stets möglich, sofern entsprechende Gründe vorliegen. Der Vermieter kann das Mietverhältnis nur ordentlich kündigen, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn (a) der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt, (b) der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt (Eigenbedarf) oder (c) der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde. Der Vermieter muss den jeweiligen Kündigungsgrund im Kündigungsschreiben mitteilen und in einem etwaigen späteren Gerichtsverfahren darlegen.



# 7 Eine Übersicht unserer Immobiliendienstleistungen



## WOHNINVESTMENT

Ob Bewertung, An- und Verkauf oder Projektentwicklung von Mehrfamilienhäusern, Wohn- und Geschäftshäusern, Neubauwohnanlagen oder Wohnhausportfolios. Wir finden, was Sie suchen und verwenden dabei unser lokales, überregionales und internationales Know-how.



## INDUSTRIE & LOGISTIK

Ob Sie als Projektentwickler auf der Suche nach einem Partner sind, der Sie von der Grundstückssuche bis hin zur Bewertung Ihrer Immobilie begleitet, oder ob Sie als Unternehmen die optimale Industrie- und Logistikimmobilie mieten oder kaufen möchten – wir beraten Sie umfassend in allen Phasen Ihres Vorhabens. Lokal, national und global.



## CAPITAL MARKETS

Mit umfassenden Marktkenntnissen berät unser international vernetztes Team Sie beim An- und Verkauf von gewerblichen Großobjekten und bei Portfoliotransaktionen. Wir koordinieren die technische und juristische Due Diligence und unterstützen Sie bei der Einrichtung von physischen oder virtuellen Datenräumen.



## GRUNDSTÜCK

Das passende Grundstück ist die Basis für jede Unternehmensvision und entscheidender Bestandteil Ihrer Investmentstrategie. Mit unserer transparenten und fundierten Beratung halten Sie Ihr Risiko gering und behalten den Überblick. Wir erreichen für Sie den optimalen Kaufpreis und erzielen den maximalen Wert für Ihr Grundstück.



## HOTEL

Wir beraten Investoren, Eigentümer, Hotelkonzerne und -betreiber sowie Projektentwickler bei Standortwahl, Betriebskonzept, Markenstrategie und dem gesamten Verkaufsprozess. Unsere Berater verfügen über hervorragende Kontakte zu Hotelkonzernen und Investoren, genaue Marktkenntnisse sowie Zugang zu Grundstücken und Hotelimmobilien.



## BÜRO

Ob Sie ein neues Zuhause für Ihr Unternehmen suchen oder auf der Suche nach einer nachhaltigen Investition sind: Unsere lokale und internationale Expertise ermöglicht es uns, genau die Immobilien zu finden, die Ihrem Anforderungsprofil entsprechen. Wir bieten zudem wertvolle Services wie Workplace Consulting oder Portfoliobewertung.



## RETAIL

Ob Fachmarktzentren, Shoppingcenter, Einzelhandels- oder individuelle Ladenflächen – profitieren Sie im Bereich Einzelhandel von unserer detaillierten Marktkenntnis. Wir kennen die Anforderungen Ihrer potenziellen Zielgruppen, Entscheidungsträger namhafter Einzelhändler, Investoren, Architekten, Verwalter und lokale Behörden.



## RESEARCH

Mit unserem professionellen Research-Bereich können wir Trends und Entwicklungen auf den Immobilienmärkten frühzeitig erkennen und systematisch analysieren. Wir arbeiten das jeweilige Marktgeschehen transparent und kundenorientiert auf, damit Sie fundierte Entscheidungen auf, damit Sie fundierte Entscheidungen treffen können.

# Lokale Kompetenz weltweit



- > 69 Länder
- > 15400 Experten
- > 68000 Transaktionen
- > 180 Mio. m<sup>2</sup> gemanagte Fläche
- > 103 Mrd. € gesamtes Transaktionsvolumen
- > 2,4 Mrd. € Umsatz

Erfahren Sie mehr über uns auf [www.colliers.de](http://www.colliers.de)

Colliers International Residential GmbH  
Thurn-und-Taxis-Platz 6  
60313 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 247575576 | [www.colliers.de](http://www.colliers.de)

